

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.09.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0752/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.10.2008	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
21.10.2008	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
05.11.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.11.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren 1120 - Hahnerberger Straße/Hipkendahl - (Bebauungsplan) - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Hahnerberger Str. 67-73 in Wuppertal-Cronenberg wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 18.01.2008 wurde ein Antrag auf Errichtung von 12 Reihenhäusern und Stellplätzen auf dem Grundstück Hahnerberger Str. 67-73 in Wuppertal-Cronenberg gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 27.12.2008 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle

einer Realisierung der Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Hahnerberger Str. 67-73 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1120 – Hahnerberger Straße / Hikendahl -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2007 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, einseitige Nutzungsstrukturen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verhindern. Entsprechend der Vorgaben im Flächennutzungsplansoll das hier vorgesehene Mischgebiet erhalten bleiben. Die beantragten Bauvorhaben stehen in der beantragten Form den städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entgegen.

Somit stehen die beantragten Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Bei Zulassung der nachgefragten Vorhaben ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der gemeindlichen Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, da Inhalt dieser Bauanträge eben ausschließlich die Einrichtung von Einzelhandel ist.

Eine Ablehnung der Bauvorhaben gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung der Vorhaben kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung
02 Lageplan